

Verfahren zur Information der Schülerinnen und Schüler und ihrer Sorgeberechtigten zur Kompetenzentwicklung und zum Leistungsstand



(Leistungsbewertungserlass 3.1 b), 2.3 und 4.1.15)

- 1. Die Einsichtnahme aller schriftlichen Leistungsnachweise ist durch die Sorgeberechtigten der Schülerinnen und Schüler der Schuljahrgänge 5 – 10 durch Unterschrift zu bestätigen.**
- 2. Bei einer deutlichen Veränderung des Leistungsstandes (um mehr als eine Note) sowie im Falle einer zu erwartenden nicht ausreichenden Zeugnisnote werden die Schülerinnen und Schüler und ihre Sorgeberechtigten durch die Fachlehrer schriftlich informiert.**
- 3. Im Falle einer zu erwartenden nicht ausreichenden Zeugnisnote werden mit den Schülerinnen und Schülern und ihren Sorgeberechtigten Möglichkeiten der Leistungsverbesserung beraten und Fördermaßnahmen vereinbart.
(entsprechend der VersVO §13 Abs.3)**
- 4. Versetzungsgefährdete Schülerinnen und Schüler des Schuljahrganges 10 sind bis Ende der zweiten Novemberwoche durch die Fachlehrer dem Klassenleiter zu melden. In der dritten Novemberwoche finden Beratungsgespräche der Schulleitung mit den Klassenleitern zum weiteren Bildungsgang für diese Schülerinnen und Schüler statt. Über deren Ergebnis informieren die Klassenleiter die betreffenden Schülerinnen und Schüler und ihre Sorgeberechtigten.**
- 5. Bei einer deutlichen Leistungsverschlechterung oder einer Versetzungsgefährdung sind bei getrennt lebenden Erziehungsberechtigten verpflichtend beide zu informieren.**